



Financial Services News 11/2025

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	17
Konsultation für die Überarbeitung der SREP-Leitlinien	17
Der geplante Anwendungsbereich des KRITIS-Dachgesetzes im Finanzsektor	20
Publikationen	22
Veranstaltungen	23

Editorial

Umsetzung der CRD VI durch das BRUBEG^{Reg-E}

Der Entwurf des Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes (BRUBEG^{Reg-E}), der am 10. Oktober 2025 dem Bundesrat zugeleitet wurde (BR-Drs. 552/2025), soll im Wesentlichen die CRD VI (EU/2024/1619) in deutsches Recht umsetzen.

Nach dem Regierungsentwurf ist vorgesehen, dass Institute ESG-Risiken systematischer in ihr Risikomanagement integrieren sollen. Dazu gehört auch die Erstellung eines ESG-Risikoplane mit quantifizierbaren Zielen über mindestens zehn Jahre. Dabei scheint beabsichtigt zu sein, ESG-Risiken auch weiterhin nicht als eigene Risikoart zu klassifizieren.

Die Anforderungen an die Leitungs-/Aufsichtsorgane werden erweitert und Fit-and-Propere Anforderungen an Inhaber von Schlüsselfunktionen eingeführt. Die Geschäftsleiter und die Mitglieder des Aufsichtsorgans haben bspw. zukünftig explizit auch über die fachliche Eignung im Hinblick auf IKT- und ESG-Risiken zu verfügen. Außerdem sollen sie die Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen vor Übernahme der Funktion bzw. regelmäßig und bei Bedarf bewerten. Das Institut hat sicherzustellen, dass Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsorgans, die die Fit-and-Propere Anforderungen nicht (mehr) erfüllen, nicht bestellt bzw. abberufen werden. Alternativ sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, dass die Personen die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Die Aufsicht wird mit der Befugnis ausgestattet, die Ernennung von Inhabern besonderer Schlüsselpositionen, die Bestellung von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Aufsichtsorgans zu verhindern bzw. die Abberufung von Inhabern besonderer Schlüsselpositionen zu verlangen.

Um die Aufsicht über Drittlandinstitute in der EU zu harmonisieren, sind neue Zulassungs-, Kapital- und Liquiditätsanforderungen sowie Meldepflichten und Governance-Anforderungen für Zweigstellen aus Drittstaaten vorgesehen. Z.B. dürfen Drittstaatelinstitute Kernbankdienstleistungen unter bestimmten Bedingungen nur noch über in der EU regulierte Zweigstellen anbieten.

Das Inkrafttreten des BRUBEG soll gestaffelt bis zum 11. Januar 2027 erfolgen.

Ich wünsche Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Julian Geyer



„Fit-and-Propere Anforderungen stehen weiter im Fokus.“

Julian Geyer
Telefon: +49 69 75695 6061

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
II.	Risikomanagement	4
1.	Sanierung und Abwicklung	4
2.	IT- und Cyber-Risiken	5
3.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	6
4.	Verbraucherschutz	6
III.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	6
IV.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	7
1.	FINREP/COREP-Reporting	7
2.	Zulassungsverfahren	8
3.	Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute	8
4.	Sonstiges	9
V.	Investment	10
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	10
2.	Central Securities Depositories Regulation - CSDR	10
3.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	11
4.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	11
5.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	11
VI.	Aufsichtliche Offenlegung	12
VII.	Zahlungsverkehr	12
VIII.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	13
IX.	Nachhaltigkeit	14
X.	Versicherungen	14

I. Eigenmittelanforderungen

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnungen zur Ergänzung der CRR durch RTS vom 1. und 3. Juli 2025

Die folgenden Verordnungen zur Festlegung von Bedingungen und Methoden (vgl. [FSNews 08/2025](#)) wurden jeweils am 14. Oktober 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten am 4. November 2025 in Kraft:

- Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen bei der Verwendung alternativer interner Modelle und von Änderungen bei der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren ([EU/2025/1311](#))
- Ermittlung des Hauptrisikofaktors einer Position und zur Feststellung, ob ein Geschäft eine Kauf- oder Verkaufsposition nach Art. 94 Abs. 3, Art. 273a Abs. 3 und Art. 325a Abs. 2 CRR darstellt ([EU/2025/1265](#))

EBA – Single Rulebook zur Behandlung von Überbrückungsfinanzierungen in Zusammenhang mit OGAs bei der Berechnung des Risikogewichts (Q&A 2025_7189) vom 10. Oktober 2025

Das Risikogewicht eines außerbilanziellen Postens, der in eine Risikoposition in Form von Anteilen oder Aktien eines OGA gemäß Art. 132c Abs. 1 lit. a CRR umgewandelt werden kann, sollte das Risiko für den Fall widerspiegeln, dass die Umwandlung vorgenommen wird. Hat der OGA-Vermögenswerte über eine Überbrückungsfinanzierung finanziert, gilt Folgendes: Der Buchwert der Vermögenswerte des OGA, die der Überbrückungsfinanzierung entsprechen, sind um die Beträge der Überbrückungsfinanzierung zu verringern, die sofort zurückgezahlt werden, sobald der gleiche Betrag umgewandelt wird. Der Buchwert der Vermögenswerte des OGA, die dem Eigenkapital entsprechen, wird jedoch um denselben Betrag erhöht, da der in Anspruch genommene Betrag den Buchwert der Vermögenswerte des OGA erhöht. Alle anderen Überbrückungsfinanzierungen sind bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung im Buchwert der Vermögenswerte des OGA auszuweisen. Der Buchwert des Eigenkapitals des OGA erhöht sich um den umgewandelten Betrag des außerbilanziellen Postens.

EBA – Single Rulebook zu Quellen für externe Klassifizierungen, die auf dem Markt üblicherweise für die Zwecke von Art. 325ah CRR zur Gruppierung von Emittenten nach Sektoren verwendet werden, (Q&A 2025_7400) vom 17. Oktober 2025

Anders als bei den Anforderungen nach Art. 115 und 116 CRR erlaubt Art. 325ah CRR den Instituten nicht, regionale Regierungen, lokale Behörden oder öffentliche Stellen, die bestimmte Kriterien erfüllen, als Zentralstaaten, für die Zwecke der Ermittlung der geeigneten Kategorie für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditspreadrisiko von Nichtverbriefungen nach der sensitivitätsbasierten Methode zu behandeln. Dementsprechend sind die von der EBA veröffentlichten Listen für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für dieses Risiko nicht relevant. Alle o.g. Institutionen sollten den Kategorien 3 oder 12 zugeordnet werden. Ebenso müssen Finanzmarktteilnehmer den Kategorien 4 und 13 zugeordnet werden, unabhängig davon, ob sie mit Zentral-, Regional- oder Lokalregierungen verbunden sind oder nicht.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von individuellen Kapitalanforderungen gemäß Art. 7 CRR für befreite Forderungen an Institute im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko \(Q&A 2025_7363\) vom 24. Oktober 2025](#)

Zur Beurteilung der Anforderungen in Art. 121 Abs. 1 lit. a Ziffer ii) oder lit. b Ziffer ii) CRR in Fällen, in denen eine Befreiung gemäß Art. 7 Abs. 1, 2 oder 3 CRR für Anforderungen auf individueller Basis gewährt wurde, kann die Einhaltung einer ausgenommenen Anforderung auf der Grundlage der Einhaltung derselben Anforderung für die konsolidierte Situation des Mutterunternehmens in dem Mitgliedstaat bewertet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob dieses Mutterunternehmen selbst das Gegenparteiinstitut ist oder eine andere Einrichtung. Hierfür verlangen die Ausnahmeregelungen in Art. 7 Abs. 1 lit. a oder Art. 7 Abs. 3 lit. a CRR, dass keine wesentlichen praktischen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen oder zu erwarten sind.

[EBA – Single Rulebook zur Verwendbarkeit von besicherten Schuldverschreibungen als Sicherheit gemäß Art. 207 Abs. 2 CRR, die speziell darauf ausgelegt sind, jede wesentliche positive Korrelation zwischen dem Wert der Schuldverschreibung und der Bonität ihres Emittenten zu beseitigen \(Q&A 2025_7470\) vom 24. Oktober 2025](#)

Eine von der Gegenpartei eines Rückkaufgeschäfts ausgegebene Schuldverschreibung ist aufgrund des ausdrücklichen Verbots in Art. 207 Abs. 2 Unterabs. 2 CRR nicht als Sicherheit zulässig. Darüber hinaus ist die Kreditabsicherung, der die Schuldverschreibung unterliegt, ebenfalls nicht als eigenständige Kreditrisikominde- rung zulässig. Dies gilt unabhängig davon, ob sie finanziert oder nicht finanziert ist.

[EBA – Finaler Entwurf eines Abschlussberichts zu den RTS zum Kreditbewertungs- risiko von Wertpapierfinanzierungsgeschäften gemäß Art. 382 Abs. 6 CRR \(EBA/RTS/2025/07\) vom 29. Oktober 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 08/2025](#)) wurde die Wesentlichkeitsschwelle auf 5 % festgelegt. Die Formulierung der Kennzahl wurde überarbeitet. Die Wesentlichkeitsprüfung bezieht sich nunmehr ausschließlich auf die Kennzahl zum aktuellen Stichtag. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BIS – Technische Änderung der Regelungen zur Absicherung von Gegenparteiausfall- risiken \(d600\) vom 28. Oktober 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 12/2024](#)) wurden die vorgeschlagenen Änderungen und erläuternden Beispiele nochmals umfassend überarbeitet. Ergänzt wurde eine grafische Darstellung der beschriebenen Beispielsfälle.

II. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung

[SRB – Konsultationsentwurf eines operativen Leitfadens zur Kommunikation von Banken vom 17. Oktober 2025](#)

Das vorliegende Konsultationspapier formuliert Grundsätze, die zur Erfüllung der [Erwartungen an Banken \(EfB\)](#) auf dem Gebiet der Kommunikation vor, während und nach einer Sanierung oder Abwicklung zu erfüllen sind. Der Leitfaden ist von Unternehmen und Gruppen zu beachten, die in den direkten Verantwortungsbereich des SRB fallen, d.h. von der EZB unmittelbar beaufsichtigt werden. Die Konsultationsfrist endet am 12. Dezember 2025.

[SRB – Konsultation zum operativen Leitfaden für die Prüfung der Abwicklungsfähigkeit von Banken- Ergänzung zum Kommunikationsbereich vom 17. Oktober 2025](#)

Das vorliegende Konsultationspapier erweitert Teil 2 des Operativen [Leitfadens](#) für die Prüfung der Abwicklungsfähigkeit von Banken des SRB um das neue Modul für den Testbereich Kommunikation. Das neue Modul formuliert Erwartungen des mehrjährigen Testprogramms für die Testbereiche „Steuerung der Informations- und Kommunikationsumgebungen“, „Anpassung des Kommunikationsplans“, „Ausführung und Überwachung des Kommunikationsplans“. Der Leitfaden ist von Unternehmen und Gruppen zu beachten, die in den direkten Verantwortungsbereich des SRB fallen, d.h. von der EZB unmittelbar beaufsichtigt werden. Die Konsultationsfrist endet am 12. Dezember 2025.

[Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU/2024/1174 zur Änderung der BRRD und der SRM-Verordnung \(EU/806/2014\) im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vom 10. Oktober 2025](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen des [SAG](#) setzen die geänderten Vorschriften der [EU/2024/1174](#) vollständig um. Sie betreffen u.a. technische Vorgaben für Banken, deren Konzernstruktur aus mehreren, aneinandergereihten Tochterunternehmen („Daisy Chains“) besteht, die Mindestanforderungen an Verlustpuffern aus Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung im BGBl. in Kraft treten.

2. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der EIDAS-Richtlinie \(EU/910/2014\) in Bezug auf Referenzstandards, Spezifikationen und Verfahren für das Management der Risiken bei der Erbringung nichtqualifizierter Vertrauensdienste \(EU/2025/2160\) vom 27. Oktober 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 07/2025](#)) wurde am 28. Oktober im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 17. November 2025 in Kraft.

[EU-Kommission – Konsultation einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRA-Verordnung \(EU/2024/2847\) durch Festlegung der Bedingungen für die Anwendung cybersicherheitstechnischer Gründe in Bezug auf die Verzögerung der Verbreitung von Meldungen \(Ares\(2025\)8809980\) vom 16. Oktober 2025](#)

Die Hersteller von Produkten mit digitalen Elementen sind verpflichtet, über eine einzige Meldeplattform alle aktiv ausgenutzten Schwachstellen oder schwerwiegenden Vorfälle zu melden, die sich auf die Sicherheit eines Produkts mit digitalen Elementen auswirken (vgl. [EU/2024/2847](#)). Gemäß der CRA-Verordnung kann das von dem Mitgliedstaat als Koordinator benannte Team für die Reaktion auf Computersicherheitsvorfälle ([Computer Security Incident Response Team](#); CSIRT) die Weitergabe der Meldung an die CSIRTs anderer Mitgliedstaaten, in denen das Produkt mit digitalen Elementen bereitgestellt wurde, verzögern. Dies gilt für außergewöhnliche Umstände und aus berechtigten Gründen im Zusammenhang mit der Cybersicherheit. In der vorliegenden delegierten Verordnung werden die folgenden drei Umstände bestimmt, die eine verzögerte Informationsweitergabe rechtfertigen: die Art der gemeldeten Informationen, Unsicherheit in Bezug auf die Vertraulichkeit der gemeldeten Informationen oder die einheitliche Meldeplattform wurde kompromittiert oder ist vorübergehend nicht funktionsfähig. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 13. November 2025.

3. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[ESMA – Finale aufsichtliche Erwartungen an das Leitungsorgan \(ESMA84-2131909211-9912\) vom 15. Oktober 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 08/2025](#)) wurde die finale Erwartungshaltung grundlegend überarbeitet. Das Dokument enthält nunmehr zwölf Grundsätze, die die Ergebnisse beschreiben, die nach Ansicht der ESMA jedes beaufsichtigte Unternehmen anstreben sollte, um die Robustheit und Wirksamkeit seiner Governance- und Aufsichtsregelungen sicherzustellen. Diese Kerngrundsätze werden durch Erläuterungen ergänzt. Die Regelungen gelten für bestimmte Benchmark-Administratoren und Drittstaaten-Benchmarks, Drittstaaten-CCPs nach Art. 25 Abs. 2a EMIR, Ratingagenturen, Datenbereitstellungsdiensten sowie Verbriefungs- und Transaktionsregister.

[BaFin – Rundschreiben zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG \(Rundschreiben 11/2025\) vom 22. Oktober 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 06/2025](#)) ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Ausdrücklich klargestellt wurde, dass der Wechsel einer Person von der Geschäftsleitung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mit einem zeitlichen Abstand von mehr als zwei Jahren erfolgen darf.

4. Verbraucherschutz

[BaFin – Allgemeinverfügung nach Art. 42 MiFIR und § 15 Abs. 1 S. 2 WpHG i.V.m. Art. 42 MiFIR betreffend Turbo-Zertifikate \(GZ: WA 35-Wp 5427/00001#00554\) vom 15. Oktober 2025](#)

Angeordnet wird die Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Turbo-Zertifikaten an Kleinanleger mit Sitz in Deutschland. Der Vertrieb darf künftig an solche Personen nur noch unter besonderen Bedingungen in Bezug auf Produktwarnungen und Kenntniserhebungen erfolgen. Darüber hinaus dürfen Kleinanlegern mit Sitz in Deutschland keine (nicht) monetären Vorteile, einschließlich volumenabhängiger Vergünstigungen, im spezifischen Zusammenhang mit dem Erwerb von Turbo-Zertifikaten gewährt werden. Als Turbo-Zertifikat werden dabei sämtliche Finanzinstrumente i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 MiFID II i.V.m. Anhang I Abschnitt C Ziffer 1 MiFID II (übertragbare Wertpapiere) in Form von Inhaberschuldverschreibungen, die die Wertentwicklung eines Basiswerts gehebelt abbilden und bei Erreichen einer festgelegten Knock-Out-Schwelle (einem im Voraus bestimmten Kurswert des Basiswerts) unmittelbar verfallen, definiert.

III. Geldwäscheprevention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 6. und 23. Oktober 2025](#)

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Es

wird das bereits bestehende Verbot der Erbringung von Dienstleistungen, Software und Werbung ausgeweitet. Außerdem werden das unmittelbare und mittelbare Transaktionsverbot, Beteiligungsrechte und die Beteiligung an Darlehen oder sonstigen Finanzmitteln mit sanktionierten juristischen Personen und Organisationen ergänzt. Krypto-Dienstleistungen, Zahlungs- und E-Geld-Dienstleistungen an russische Staatsbürger werden weiter eingeschränkt. Des Weiteren wurden personen-, organisations- und finanzinstitutsbezogene Sanktionslisten ergänzt. Im Einzelnen wurden die folgenden Regelungen am 6. und 23. Oktober 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten jeweils am gleichen Tag in Kraft:

- [EU/2025/2021](#) bzw. [EU/2025/2019](#)
- [EU/2025/2032](#) bzw. [EU/2025/2033](#)
- [EU/2025/2035](#) bzw. [EU/2025/2036](#)
- [EU/2025/2037](#)
- [EU/2025/2038](#) bzw. [EU/2025/2039](#)
- [EU/2025/2040](#) bzw. [EU/2025/2041](#)

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EU-Amtsblatt – Verordnung der EZB zur Änderung der EU/2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen \(EU/2025/1958\) vom 9. September 2025](#)

Die Änderungen betreffen die Anhänge IV und V für FINREP-Datenpunkte nach IFRS bzw. IFRS-kompatiblen nationalen GAAP sowie nach den nationalen Rechnungslegungsrahmen. Die Verordnung wurde am 17. Oktober 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 7. November 2025 in Kraft. Sie wird am 30. Dezember 2025 verbindlich.

[EBA – Single Rulebook zu Angaben für ASF-Faktoren der zusätzlichen Tier-1- sowie Tier-2-Posten und andere Kapitalinstrumente mit einer Laufzeit zwischen sechs Monaten und einem Jahr \(Q&A 2021_6017\) vom 7. Oktober 2025](#)

Verbindlichkeiten und Kapitalposten oder -instrumente mit einer Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten, aber weniger als einem Jahr, die nicht in den Art. 428m, 428n und 428o CRR genannt sind, unterliegen einem verfügbaren stabilen Finanzierungsfaktor von 50 % (vgl. Art. 428l lit. d CRR). Daher sollten Institute in Vorlage C 81.00, Zeilen 0040, 0050, 0060 (AT1, T2, sonstige Kapitalinstrumente), Spalte 0050 einen Standard-ASF-Faktor von 50 % angeben. Die Struktur der aktuellen Vorlage lässt die oben beschriebene Meldung jedoch nicht zu. Die entsprechenden Zellen sind weiterhin ausgegraut. Daher wird in der nächsten Version des NSFR-Berichtsrahmens eine Anpassung der Vorlage C 81.00 und der Anweisungen vorgenommen.

[EBA – Single Rulebook zur Definition der Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Versorgungsplänen \(Bilanzwert\) in F44.01 \(Q&A 2025_7526\) vom 10. Oktober 2025](#)

Gemäß den Anweisungen zur Vorlage F 44.01 (IT-Lösungen – Anhang V Teil 2.308 der Verordnung [EU/2024/3117](#)) enthält Zeile 0090 „Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Versorgungsplänen“ nur die Summe derjenigen Pläne, die

einen Nettoüberschuss aufweisen und in der Bilanz ausgewiesen werden müssen, da sie nicht von den in IAS 19.63 festgelegten Grenzen betroffen sind. Zeile 0100 entspricht nur der Summe der Pläne mit in der Bilanz ausgewiesenen Nettoverbindlichkeiten aus leistungsorientierten Versorgungsplänen. Daher sollte die Differenz zwischen Zeile 0090 und 0100 dem Nettoüberschuss/-defizit aller Pläne entsprechen. Die Validierungsregel v3985_s wurde deaktiviert, um positive oder negative Werte in Zeile 0060 „Sonstige Vermögenswerte aus leistungsorientierten Versorgungsplänen“ zuzulassen, die auch derivative Instrumente umfassen können.

2. Zulassungsverfahren

[BaFin – Aufsichtsmitteilung zum aufsichtsrechtlichen Erlaubnisvorbehalt bei Leasingverträgen mit faktisch-kalkulatorischer Amortisation vom 13. Oktober 2025](#)

Die BaFin behält auch während des laufenden Gesetzgebungsprozesses zum Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz ([BRUBEG](#)) ihre bisherige im [Merkblatt](#) vom Mai 2021 beschriebene Verwaltungspraxis bei, wonach auch Leasingverträge mit faktisch-kalkulatorischer Amortisation einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen.

3. Anzeige- und Meldepflichten für Wertpapierfirmen/-institute

[ESMA – Single Rulebook zur Meldung von Fehlern und Auslassungen im Zusammenhang mit börsengehandelten Derivaten, an denen mehrere meldepflichtige Unternehmen \(„ERRs“\) beteiligt sind, die von derselben Verwaltungsgesellschaft/demselben AIFM verwaltet werden \(QA 2660\) vom 8. Oktober 2025](#)

Die Frage, ob im Falle von börsengehandelten Derivaten („ETDs“) die eigenen ERRs als meldepflichtige Gegenparteien eine einzige konsolidierte Fehler- und Auslassungsmeldung einreichen können, wurde bejaht. Sind mehrere ERRs betroffen und entsprechen diese ERRs Teilfonds oder Unternehmen, die von derselben Verwaltungsgesellschaft/demselben AIFM verwaltet werden, kann eine einzige konsolidierte Fehler- und Auslassungsmeldung für ETDs eingereicht werden. Diese enthält einen sog. booleschen Indikator, mit dem meldende Gegenparteien angeben können, ob sich das Problem auf ETDs bezieht, an denen mehrere ERRs beteiligt sind. Wenn dieses Feld mit „Ja“ markiert ist, sollte die Meldung die relevanten Details aller betroffenen ERRs enthalten.

[ESMA – Single Rulebook zur Meldung der Repräsentativitätspflicht \(QA 2626\) vom 13. Oktober 2025](#)

Eine Gegenpartei kann jederzeit von der in Art. 7a Abs. 5 [EMIR](#) genannten Befreiung profitieren, indem sie nachweist, dass sie mindestens 85 % ihrer Derivatekontrakte der Kategorien nach Art. 7a Abs. 6 EMIR bei einer gemäß Art. 14 EMIR zugelassenen CCP clear. Ist dies der Fall, gilt die Befreiung von den operativen Anforderungen nach Art. 7a Abs. 3 lit. a, b und c EMIR von der Durchführung von Stresstests nach Art. 7a Abs. 4 Unterabs. 4 EMIR und den Meldepflichten nach Art. 7b EMIR (vgl. [QA 2517](#)). Art. 7b Abs. 1 EMIR bezieht sich allgemein auf die in Art. 7a EMIR genannte Verpflichtung. Dies umfasst sowohl operative Bedingungen (rechtliche, IT- und interne Prozesse) als auch die Repräsentativitätspflicht (Art. 7a Abs. 3 lit. d EMIR). Daher sind Unternehmen, die von der in Art. 7a Abs. 5 EMIR genannten Ausnahmeregelung profitieren, von den Meldepflichten befreit, die zum Nachweis der Einhaltung der Repräsentativitätspflicht erforderlich sind.

[ESMA – Finaler Entwurf für RTS über die Bedingungen für die Verlängerung von Zulassungen und die Liste der Unterlagen für Anträge auf Erstzulassungen und Verlängerungen von Zulassungen gemäß Art. 14 Abs. 6, Art. 15 Abs. 3, Art. 17a Abs. 5 und Art. 15a Abs. 2 EMIR \(ESMA91-1505572268-4321\) vom 9. Oktober 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 03/2025](#)) ergaben sich Änderungen. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Ausgestaltung des neu einzuführenden Liquiditätsverfahrens und die einzureichenden Unterlagen zu Vertragsänderungen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Finaler Entwurf für RTS gemäß Art. 49 Abs. 5 EMIR über die Bedingungen und die Liste der Dokumente für einen Antrag auf Validierung von Änderungen an Modellen und Parametern gemäß den Art. 49 und 49a EMIR \(ESMA91-1505572268-4323\) vom 9. Oktober 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 03/2025](#)) ergaben sich Änderungen. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Änderungen der Struktur oder der strukturellen Elemente des Margenmodells, sonstige Änderungen, die als bereits durch das genehmigte Modell abgedeckt angesehen werden, sowie auf die allgemeinen Informationen zum Antrag auf die vorgeschlagene Modelländerung. Enthält die Bewertung Annahmen, sind diese ebenfalls aufzuführen und zu beschreiben. Hierzu wurden weitere Konkretisierungen vorgenommen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

4. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung von ITS für die Anwendung der EU/260/2012 in Bezug auf einheitliche Meldebögen, Erläuterungen und Methoden für Meldungen über die Höhe der Entgelte für Überweisungen, Echtzeitüberweisungen und Zahlungskonten und über den Anteil verweigerter Transaktionen \(EU/2025/1979\) vom 1. Oktober 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 03/2025](#)) wurde am 6. Oktober 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 26. Oktober 2025 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EU/1092/2010, EU/1093/2010, EU/1094/2010, EU/1095/2010, EU/806/2014, EU/2021/523 und EU/2024/1620 im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Investitionsunterstützung \(EU/2025/2088\) vom 8. Oktober 2025](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 04/2024](#)) wurde am 21. Oktober 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 10. November 2025 in Kraft.

[ESMA – Aktualisierung des ESEF-Berichtsleitfadens für die Erstellung von Jahresfinanzberichten im ESEF-Format \(ESMA32-60-254\) vom 14. Oktober 2025](#)

Die Änderungen betreffen v.a. Emittenten mit Sitz in Drittländern, die IFRS-Standards oder Interpretationen anwenden, die von der EU (noch) nicht übernommen wurden, die Verwendung von Elementen aus der IFRS-Taxonomie, die (noch) nicht in die ESEF-Taxonomie aufgenommen wurden, die Verankerung von bestimmten Erweiterungselementen in der ESEF-Taxonomie, Formatierungsanforderungen und Datentypen, die Transformation und Duplizierung von Fakten sowie Dokumentationsanforderungen. Die geänderten Regelungen sollen so bald wie möglich, spätestens jedoch für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, angewendet werden.

[ESMA – Aktualisierung des praktischen Leitfadens zu nationalen Vorschriften für die Meldung bedeutender Beteiligungen gemäß der Transparenzrichtlinie \(ESMA31-67-535\) vom 30. September 2025 \(veröffentlicht am 8. Oktober 2025\)](#)
Die Änderungen betreffen ausschließlich die Aktualisierung der angegebenen Hyperlinks in Teil I.

[BGBI. – Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 29. Oktober 2025](#)
Die Änderungsverordnung (vgl. [FSNews 10/2025](#)) wurde am 31. Oktober 2025 veröffentlicht und trat am 1. November 2025 in Kraft.

V. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA –Abschlussbericht Methodik zur Berechnung der Marktkapitalisierung \(ESMA12-1406959660-3000\) vom 16. Oktober 2025](#)
Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 07/2025](#)) ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Die RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA –Finaler Entwurf für RTS für die Einführung eines EU-Verhaltenskodex für emittentenseitig finanzierte Research-Dienstleistungen \(ESMA35-335435667-6537\) vom 22. Oktober 2025](#)
Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 01/2025](#)) wurden die Orientierungshilfen für die Beurteilung durch die Wertpapierfirma ergänzt um die Frage, ob die vom Emittenten in Auftrag gegebene Research-Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem EU-Verhaltenskodex durchgeführt wird. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 6. Juni 2026 verbindlich werden.

2. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der CSDR \(EU/909/2014\) in Bezug auf einen verkürzten Abwicklungszyklus in der EU \(EU/2025/2075\) vom 8. Oktober 2025](#)
Die Verordnung (vgl. [FSNews 10/2025](#)) wurde am 14. Oktober 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 4. November 2025 in Kraft. Sie wird am 11. Oktober 2027 verbindlich.

[ESMA – Finale Änderungen der RTS zur Abwicklungsdisziplin \(ESMA74-2119945926-3430\) vom 13. Oktober 2025](#)
Die Änderungsvorschläge wurden im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 03/2025](#)) umfassend überarbeitet und in weiten Teilen ergänzt. Neu eingefügt wurde eine Regelung zur automatisierten Besicherungsfunktion. Die Vorschriften sollen am 7. Dezember 2026 in Kraft treten. Einzelne Regelungen sollen ab dem 1. Juli 2027 bzw. 11. Oktober 2027 gelten.

3. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[ESMA – Finaler Entwurf für ITS zur Ausweitung der Verwendung des vereinfachten Formats für Insiderlisten \(ESMA74-268544963-1552\) vom 21. Oktober 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 05/2025](#)) ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BaFin – Anhörung zum beabsichtigten Erlass der Allgemeinverfügung zur Anhebung des Schwellenwertes auf 50.000,00 EUR für zu meldende Eigengeschäfte \(WA 25-Wp 2001/00198#00001\) vom 27. Oktober 2025](#)

Die BaFin beabsichtigt, den Schwellenwert für zu meldende Eigengeschäfte nach Art. 19 Abs. 1 und 8 [MAR](#), die innerhalb eines Kalenderjahres getätigt werden, von 20.000,00 EUR auf 50.000,00 EUR anzuheben. Die Anhörungsfrist endet am 17. November 2025.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EMIR durch RTS zur Festlegung der operativen Bedingungen, der Repräsentativitätspflicht und der Meldepflichten im Zusammenhang mit der Anforderung bezüglich eines aktiven Kontos \(C\(2025\) 7124 final\) vom 29. Oktober 2025](#)

Der [Entwurf](#) der ESMA (vgl. [FSNews 07/2025](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren eingeführt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. In einem gesonderten Anhang werden Derivatekategorien und wichtige Unterkategorien für die Zwecke der Repräsentativitätspflicht, die Mindestinhalte für die Meldung der aggregierten Schwellenwerte zur Bewertung der Einhaltung der Anforderung des aktiven Kontos und für die Meldung zur Repräsentativitätspflicht zusammengestellt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Konsultation für einen Entwurf von RTS zu Beteiligungsanforderungen \(ESMA91-1505572268-4364\) vom 9. Oktober 2025](#)

Vorgeschlagen werden Vorschriften u.a. für transparente Zugangsvoraussetzungen, finanzielle Ressourcen, operative Kapazitäten und Risiken für Clearingmitglieder, die Transaktionen im Namen ihrer Kunden clearen, sowie zusätzliche Anforderungen in Bezug auf nichtfinanzielle Gegenparteien. Die Regelungen sollen zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 5. Januar 2026.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[ESMA – Finaler Entwurf für RTS für offene AIF, die Kredite vergeben, gemäß der AIFMD \(ESMA34-671404336-1345\) vom 21. Oktober 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 01/2025](#)) wurden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Anforderungen an die Liquidität von offenen Kredit-AIFs wurden ergänzt. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 16. April 2026 verbindlich werden.

VI. Aufsichtliche Offenlegung

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2021/2284 im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen festgelegten ITS (EU/2025/2159) vom 27. Oktober 2025

Die Verordnung (vgl. [FSNews 01/2025](#)) wurde am 31. Oktober 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 19. November 2025 in Kraft.

VII. Zahlungsverkehr

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2023/1114 durch RTS zur Präzisierung des Mindestinhalts der Strategien und Verfahren für das Liquiditätsmanagement für bestimmte Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token (EU/2025/1264) vom 27. Juni 2025

Die Verordnung (vgl. [FSNews 07/2025](#)) wurde am 3. Oktober 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 23. Oktober 2025 in Kraft.

EBA – Single Rulebook zum Authentifizierungsprozess des PSU mit dem ASPSP in einem kombinierten AIS- und PIS-Prozess mit einem Weiterleitungsansatz (Q&A 2025_7358) vom 3. Oktober 2025

Von kontoführenden Zahlungsdienstleistern (ASPSPs) wird verlangt, dass Zahlungsaufträge und Datenanfragen, die über die Dienste von Zahlungsauslösedienstleistern (PISPs) bzw. Kontoinformationsdienstleistern (AISPs) übermittelt werden, grundsätzlich diskriminierungsfrei im Vergleich zu solchen behandelt werden, die direkt vom Zahlungsdienstnutzer (PSU) übermittelt werden (Art. 66 Abs. 4 lit. c und 67 Abs. 3 lit. b PSD2). Bereits mit den Antworten zu Q&A [2018_4141](#), [2020_5516](#) und [2019_4783](#) wurde klargestellt, dass bei der Auslösung einer Zahlung innerhalb derselben Sitzung, in der eine starke Kundenauthentifizierung (SCA) für den Zugriff auf Kontodaten durchgeführt wurde, ein beim Kontozugriff verwendetes Authentifizierungselement gemäß Art. 4 [EU/2018/389](#) wiederverwendet werden kann. Dies ist zulässig, sofern das zweite Element der SCA zum Zeitpunkt der Zahlungsauslösung angewendet wird und die Anforderung der dynamischen Verknüpfung gemäß Art. 97 Abs. 2 PSD2 erfüllt ist. Sollte ein kombiniertes AIS- und PIS-Vorgehen mit Umleitung verwendet werden, wobei das Konto auf der Domain des Drittanbieters (TPP) und nicht auf der Domain des ASPSP ausgewählt wird, werden zwei SCAs erforderlich. In einem solchen Szenario authentifiziert sich der PSU zunächst beim ASPSP, um dem TPP Zugriff auf die Liste der Konten zu gewähren. Danach wählt der Zahlungsdienstnutzer das Konto auf der Domain des Drittanbieters aus und wird anschließend zur Authentifizierung der Zahlung an den Zahlungsdienstleister weitergeleitet. Dieses Vorgehen würde kein Hindernis gemäß Art. 32 Abs. 3 [EU/2018/389](#) darstellen (vgl. hierzu auch Tz. 28 [EBA/OP/2020/10](#)). Wenn der ASPSP in diesem Fall die Wiederverwendung eines SCA-Faktors zulässt (vgl. [Q&A 2018_4141](#)), sollte er grundsätzlich eine gleichwertige Funktionalität gemäß Art. 66 Abs. 4 lit. c und Art. 67 Abs. 3 lit. b PSD2 anbieten.

EBA – Single Rulebook zur Verwendung starker und allgemein anerkannter Verschlüsselungstechniken (Q&A 2025_7376) vom 3. Oktober 2025

Zahlungsdienstleister, die Konten verwalten (ASPSP), Zahlungsdienstleister, die kartenbasierte Zahlungsinstrumente ausgeben (CBPII),

Kontoinformationsdienstleister (AISP) und Zahlungsauslösedienstleister (PISP) müssen sicherstellen, dass beim Datenaustausch über das Internet während der gesamten Kommunikationssitzung eine sichere Verschlüsselung zwischen den Kommunikationspartnern angewendet wird (Art. 35 Abs. 1 [EU/2018/389](#)). Durch die Verwendung starker und allgemein anerkannter Verschlüsselungstechniken sollen die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet werden. Dementsprechend wäre ein ASPSP, der in der Dokumentation der technischen Spezifikationen der Anwendungsprogrammierschnittstelle (API), die die Anforderungen nach Art. 35 Abs. 1 EU/2018/389 erfüllt, auf eine bestimmte Verschlüsselungstechnik hingewiesen hat, nicht verpflichtet, alle starken und allgemein anerkannten Verschlüsselungstechniken bereitzustellen.

[EBA – Single Rulebook zur SCA-Ausnahme für kontaktlose Terminals \(SoftPOS\) in Notfällen \(Q&A 2025_7482\) vom 3. Oktober 2025](#)

Art. 97 Abs. 1 lit. b. [PSD2](#) schreibt vor, dass der Zahlungsdienstleister (PSP) eine starke Kundenauthentifizierung (SCA) anzuwenden hat, wenn der Zahler einen elektronischen Zahlungsvorgang (beispielsweise einen Kartenzahlungsvorgang) auslöst. Ausnahmen von der SCA sind lediglich nach Art. 11 bis 18 [EU/2018/389](#) vorgesehen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die PIN offline übertragen und überprüft werden kann, sofern die Anforderungen der Art. 6 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 und 4 EU/2018/389 erfüllt werden ([Q&A 2018_4055](#)).

[EBA – Single Rulebook zum Mindestbetrag der Berufshaftpflichtversicherung bei der laufenden Aufsicht \(Q&A 2025_7317\) vom 3. Oktober 2025](#)

Die Leitlinien 5.4, 5.7, 5.10 und 7.4 [EBA/GL/2017/08](#) beziehen sich auf Fälle, in denen ein Unternehmen in den vorangegangenen zwölf Monaten zu keinem Zeitpunkt Dienstleistungen nach der PSD2 angeboten und keine Prognosen für diesen Zeitraum abgegeben hat. Dies schließt Fälle ein, in denen das Unternehmen eine Zulassung beantragt hat oder gerade zugelassen wurde, aber seit mehr als zwölf Monaten keine Dienstleistungen erbracht hat.

VIII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Konsultationspapier für Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess \(SREP\) und aufsichtliche Stresstests gemäß der CRD \(EBA/CP/2025/21\) vom 24. Oktober 2025](#)

Die Überarbeitung betrifft u.a. Schlüsselindikatoren, Geschäftsmodellanalysen, die Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen sowie die Risiken für das Kapital, Liquidität und Finanzierung, die Kapitalbewertung aber auch die Kommunikation im Rahmen des SREP. Auch die Anwendung der Regelungen auf grenzüberschreitende Gruppen und Zweigstellen in Drittländern wird stärker berücksichtigt. Letztendlich werden auch die Rahmenbedingungen für die Durchführung von aufsichtlichen Stresstests ergänzt. Die Konsultationsfrist endet am 26. Januar 2026. Die überarbeiteten Leitlinien sollen ab dem 1. Januar 2027 gelten. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren [Beitrag](#).

[Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU/2024/1619 zur Änderung der CRD im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken und zur Entlastung der Kreditinstitute von Bürokratie \(Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz – BRUBEG\) vom 8. Oktober 2025](#)

Vorgeschlagen werden im Wesentlichen Änderungen an 24 Gesetzen und Verordnungen. Vor allem sollen KWG, ZAG, WpIG, Kreditweitmarktgesetz, Kryptomärkteaufsichtsgesetz, KAG, PfandBG sowie VAG geändert werden. Dabei werden die Befugnisse der Aufsicht übergreifend gestärkt. Für weitere Informationen v.a. in Bezug auf die Auswirkungen für Institute nach dem KWG und deren Organe verweisen wir auf unser [Editorial](#). Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach seiner Verkündung im BGBl., einzelne Vorschriften am 11. Januar 2026 bzw. 11. Januar 2027 in Kraft treten. Die BaFin behält die bisherige im [Merkblatt](#) beschriebene Verwaltungspraxis vorerst bei, wonach auch Leasingverträge mit faktisch-kalkulatorischer Amortisation einem Erlaubnisvorbehalt unterliegen (vgl. Abschnitt „[Zulasungsverfahren](#)“).

IX. Nachhaltigkeit

[EBA – Single Rulebook zu ESG P3 – Vorlage 1 – Berichterstattung zu Spalte k \(Treibhausgasemissionen\) und Spalte i \(Bruttobuchwertprozentsatz des Portfolios, abgeleitet aus unternehmensspezifischen Berichten\) \(Q&A 2025_7426\) vom 10. Oktober 2025](#)

Der in Zeile 56 der Spalte k der Vorlage 1 des Anhangs XXXIX der [EU/2021/637](#) angegebene Prozentsatz sollte unter Berücksichtigung der Engagements berechnet werden, die in hohem Maße zum Klimawandel beitragen, sodass derselbe Prozentsatz wie in Zeile 1 angegeben werden sollte. Für die nächste Änderung der [EU/2024/3172](#) wird vorgeschlagen, diese Zelle in Zeile 56 auszugrauen. Zur Klarstellung hinsichtlich der Berichterstattung für die Zeilen 1 bis 52 in Spalte k der Vorlage 1 wird auf [Q&A 2024_7225](#) verwiesen.

X. Versicherungen

[EIOPA – Brief des Stabs an EFRAG zu den geänderten ESRS Exposure Drafts 2025 \(EIOPA-25/570\) vom 29. September 2025](#)

In dem von der EIOPA veröffentlichten Brief an die EFRAG nimmt deren Stab im Rahmen der Konsultation der geänderten ESRS Exposure Drafts zu diesen Stellung. Grundsätzlich unterstützt die EIOPA die Reduktion des Berichtsumfangs und der Anzahl der Datenpunkte, weist jedoch auch auf ungewollte Konsequenzen für (Rück-)Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV) sowie die korrespondierenden Aufsichtsbehörden hin. Zu den ungewollten Konsequenzen zählt die EIOPA u.a. einen Mangel an öffentlich verfügbaren Daten, um Anlageentscheidungen zu treffen oder Risikomanagementmaßnahmen durchzuführen. Der Anhang enthält eine detaillierte Stellungnahme von der EIOPA zu einzelnen Änderungen sowohl in den allgemeinen ESRS (ESRS 1 und ESRS 2) als auch den themenbezogenen Standards (E1-7, E1-8, E3-4, E4-1).

[EIOPA – Konsultation der Entwürfe von technischen Standards und Leitlinien im Zusammenhang mit dem Solvency II-Review \(EIOPA-BoS-25/374, 376, 378, 380, 382 und 384\) vom 9. Oktober 2025](#)

Von den sechs Konsultationen betreffen jeweils zwei überarbeitete ITS und überarbeitete Leitlinien sowie je eine einen RTS und einen Satz Leitlinien. Das Themenspektrum reicht von der Kalkulation der Risikomarge bis zu aufsichtlichen Befugnissen bei Defiziten im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements. Dabei resultieren die Themen aus dem jüngsten Review des Solvency II-Rahmenwerks. Die Konsultationsfrist endet am 5. Januar 2025. Die Konsultationen im Einzelnen:

- [Überarbeiteter ITS zu Meldebögen der von Aufsichtsbehörden offenzulegenden Informationen](#) (EIOPA-BoS-25/374)
Für diesen ITS schlägt die EIOPA zielgerichtete Anpassungen vor, die Ergänzungen in aufsichtlichen Texten widerspiegeln einschließlich des Solvency II-Reviewprozesses mit dem neuen Proportionalitätsprinzip.
- [Überarbeiteter ITS zum Umgang mit der Matching-Anpassung](#) (EIOPA-BoS-25/376)
Im Freigabeprozess für die Matching-Anpassung wurden bestimmte zielgerichtete Änderungen eingeführt. Diese schließen Anpassungen wie die Berücksichtigung einer vollständigen Diversifikation von Matching-Adjustment-Portfolios bei der Solvenzbewertung und die mögliche Kombination eines Liquiditätsplans für die Matching-Anpassung und das Liquiditätsrisikomanagement eines (Rück-)Versicherungsunternehmens ein.
- [Überarbeitete Leitlinien über die Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen](#) (EIOPA-BoS-25/382)
Der Vorschlag von der EIOPA kürzt, vereinfacht bzw. löscht vor allem Leitlinien zur Berechnung der Risikomarge. Außerdem wird der Lambda-Faktor in die Ermittlung der Risikomarge eingeführt.
- [Überarbeitete Leitlinien zu Ring-Fenced-Funds](#) (EIOPA-BoS-25/384)
Die Überarbeitung hat zu einer deutlichen Reduzierung der Zahl der Leitlinien zu ring fenced funds geführt. Außerdem wurde festgehalten, dass nicht alle Matching-Adjustments wie ring fenced funds behandelt werden.
- [RTS zur vereinfachten Kalkulation der Risikomarge](#) (EIOPA-BoS-25/378)
Dieser RTS konkretisiert die Anforderungen zur vereinfachten Berechnung der Risikomarge auf Level 2.
- [Leitlinien zu aufsichtlichen Befugnissen bei Schwachstellen im Liquiditätsmanagement](#) (EIOPA-BoS-25/380)
Die Leitlinien haben aufsichtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Defiziten im Liquiditätsmanagement von (Rück-)Versicherungsunternehmen zum Gegenstand. Diese beschreiben die Art, Aktivierung und Reichweite der aufsichtlichen Befugnisse, um die Liquiditätsposition eines (Rück-)Versicherungsunternehmens zu stärken und einen temporären Stopp von Rückzahlungen zu verfügen.

[EIOPA – Leitlinien zu Diversitätsüberlegungen in Leitungs- und Aufsichtsorganen von \(Rück-\)Versicherungsunternehmen \(EIOPA-BoS-25/392\) vom 14. Oktober 2025](#)

Die von der EIOPA veröffentlichten [Leitlinien](#) folgen einer Änderung in der Solvency II-Rahmenrichtlinie, um eine größere Diversität unter den Entscheidungsträgern eines (Rück-)Versicherungsunternehmens zu fördern. Dabei sollen diese Unternehmen Richtlinien in Kraft setzen, die die Diversität in deren Unternehmensorganen z.B. in Form quantitativer Zielvorgaben für Geschlechteranteile unterstützen sollen.

Diversität bezieht sich dabei auf den Bildungshintergrund, Geschlechter und die geographische Herkunft. Ziel der Leitlinien ist es, zu einer Vielzahl von Perspektiven beizutragen, unabhängiges Denken zu ermutigen und damit eine Gruppenkonsensfalle zu vermeiden. Die Veröffentlichung beinhaltet neben den Leitlinien noch den [Final Report](#). Die Leitlinien sind ab dem 30. Januar 2027 anzuwenden.

[EIOPA – Überarbeitete Leitlinien zum Marktanteil \(EIOPA-BoS-25/395\) vom 14. Oktober 2025](#)

Die von der EIOPA überarbeiteten [Leitlinien](#) beinhalten Methoden zur Ermittlung des Marktanteils im Rahmen der aufsichtlichen Berichterstattung. Die Leitlinien spiegeln die Änderungen durch den Solvency II-Review wider. Die Veröffentlichung beinhaltet neben den Leitlinien noch den [Final Report](#). Die Leitlinien sind ab dem 30. Januar 2027 anzuwenden. n

[EU-Kommission – Delegierter Rechtsakt zur Änderung der Delegierten Verordnung 2015/35\(C \(2025\) 7206 final\) vom 29. Oktober 2025](#)

Der von der EU-Kommission veröffentlichte [Delegierte Rechtsakt](#) konkretisiert die Regelungen hinsichtlich der Änderungen an der Solvency II-Rahmenrichtlinie ([EU/2025/2](#)) und basiert auf dem entsprechenden Entwurf einer delegierten Verordnung (Vgl. [FSNews 08/2025](#)). Der delegierte Rechtsakt ist Teil des Projektes zur Erreichung einer Spar- und Investitionsunion und soll Investitionen in Eigenkapitalinstrumente durch Banken und (Rück-)Versicherungsunternehmen fördern.

Finanzaufsicht

Eine Vielzahl neuer aufsichtlicher Regelungen erfordern eine Überarbeitung der aktuellen SREP-Leitlinien. Insbesondere das sog. Bankenpaket und DORA erfordern Anpassungen und Nachschärfungen bestehender Vorschriften.

Konsultation für die Überarbeitung der SREP-Leitlinien

Seit der Veröffentlichung der ursprünglichen [SREP-Leitlinien](#) im Jahr 2014 und ihrer überarbeiteten [Fassung](#) im Jahr 2028 hat sich der Rechtsrahmen erheblich weiterentwickelt. Das „Bankenpaket“, bestehend aus der Richtlinie [EU/2024/1619](#) und der Verordnung [EU/2024/1623](#), hat zusammen mit anderen Rechtsvorschriften wie [DORA](#) und dem [IRRBB/CSRBB-Paket](#) die Regulierungs- und Aufsichtslandschaft erheblich verändert. Gleichzeitig haben fast zehn Jahre der Umsetzung des SREP, spezielle Peer Reviews und die Lehren aus den Turbulenzen auf den Finanzmärkten in der Vergangenheit Bereiche aufgezeigt, in denen der SREP-Rahmen weiter gestrafft und verbessert werden kann.

Daher konsolidieren die überarbeiteten Leitlinien alle relevanten SREP-Bestimmungen in einem einzigen, umfassenden Rahmen, wobei die Kernelemente beibehalten und neue Aspekte wie ESG-Faktoren, operative Widerstandsfähigkeit, Zweigniederlassungen in Drittländern und Klarstellungen zum Zusammenspiel zwischen den überarbeiteten Kapitalanforderungen der Säule 1 und der Säule 2, einschließlich der Output-Floor, integriert werden.

Zielsetzung der Überarbeitung

Neben der Anpassung an den geänderten Rechtsrahmen sollen auch die Lesbarkeit und Anwendbarkeit der Leitlinien verbessert und gleichzeitig ein risikoorientierter Aufsichtsansatz unterstützt werden. Dieser wird als besser geeignet für die aktuelle, ausgereifere Phase des SREP angesehen. Er soll eine gezieltere und fokussiertere Überwachungsbasis im Vergleich zur bisher geltenden Fassung ermöglichen.

Konkret soll das Augenmerk der Überarbeitung hauptsächlich auf die folgenden Aspekte gelegt werden:

- Straffung des Textes mit Schwerpunkt auf die wichtigsten SREP-Bewertungskriterien. Hierbei sollen auch Redundanzen zu anderen Regelungen abgebaut werden.
- Zusammenfassung übergreifender Einzelregelungen in einen SREP-Regelungsrahmen. Dies betrifft im Wesentlichen die Integration der bisherigen separaten Vorschriften für die [SREP-IKT-Risikobewertung](#). Ergänzt werden außerdem SREP-Richtlinien für Zweigstellen aus Drittländern sowie Leitlinien, die beschreiben, wie Fälle operationalisiert werden können.
- Einbindung neuer Aspekte in bestehende SREP-Elemente. Diese umfassen v.a. neue Querschnittsdimensionen wie etwa die betriebliche Widerstandsfähigkeit und die ESG-Risikofaktoren.



„Weiterentwicklung des Rechtsrahmens erfordert Anpassungen.“

Wilhelm Wolfgarten
Telefon: +49 211 8772 2423



„Integration neuer Themen wie ESG-Risiken oder Cyber-Resilienz.“

Ines Hofmann
Telefon: +49 69 75695 6358

Einzelaspekte der Überarbeitung

Die Überarbeitung betrifft im Großen und Ganzen sämtliche Leitlinien für den SREP-Prozess. Das bedeutet: Sowohl formelle als auch materielle Verfahrensschritte werden an Neuregelungen angepasst und neu strukturiert.

Formelle Verfahrensschritte

In Bezug auf den **Bewertungsrahmen** und die Effektivität der Überwachung von Aufsichtsmaßnahmen wurden die Vorschriften verschlankt und flexibilisiert. Zu diesem Zwecke wurden neue Bestimmungen in den folgenden Bereichen eingeführt:

- Ein hochrangiger und flexibler Eskalationsrahmen für aufsichtsrechtliche Maßnahmen;
- Eine nicht abschließende Liste der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, die auf den spezifischen SREP-Elementen und -Unterelementen basieren und auf den in der CRD festgelegten Aufsichtsbefugnissen aufbauen;
- Die Fähigkeit der Institute, festgestellte Mängel oder aufsichtsrechtliche Bedenken wirksam und rechtzeitig zu beheben;
- Transparenz und Kommunikation über die Ergebnisse des SREP.

Im Allgemeinen werden die **Kategorisierung der Institute** und die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips flexibilisiert. Hier soll mehr Flexibilität bei der Ermittlung des angemessenen aufsichtsrechtlichen Engagements unter der Beibehaltung der vier bestehenden Kategorien von Instituten (Größe, systemischer Bedeutung, Umfang, Art und Komplexität der Aktivitäten) ermöglicht werden. Die regelmäßige Überwachung der zugrunde liegenden quantitativen und qualitativen Schlüsselindikatoren sollte hierbei zu einer Aktualisierung der Bewertung der SREP-Elemente führen, wenn neue materielle Informationen vorliegen.

Materielle Aufsichtsfelder

Angeichts der Überarbeitung der Level-1-Bestimmungen zum Rahmen der Säule 1 durch die Vorschriften des Bankenpakets zur Umsetzung der überarbeiteten **Basler Standards** wurden die Leitlinien aktualisiert, um das Zusammenspiel zwischen den Anforderungen der Säule 1 an die **Eigenmittel** (P1R) und den Säule 2-Anforderungen (P2R) sowie die Einführung des sog. Output-Floor zu berücksichtigen. Dabei ist darauf zu achten, dass Risiken, die bereits durch den Output-Floor abgedeckt sind, nicht in die SREP-Bewertung einfließen. Damit sollen Mehrfachbelegungen vermieden werden.

Für das **Zinsänderungsrisiko** (IRRBB) und das **Kredit-Spread-Risiko im Anlagebuch** (CSRBB) wird ein kombinierter Scorewert eingeführt. Der neue Abschnitt für das CSRBB orientiert sich an den Anforderungen für das IRRBB. Die Behörden analysieren hier u.a. die wichtigsten Treiber des CSRBB, welche Schockszenarien das Institut berücksichtigt, die Unterschiede zwischen den Bilanzposten und ob idiosynkratische Spreads in der CSRBB-Messung ausgeschlossen werden. Außerdem sind das Rahmenwerk zur Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Minderung von CSRBB künftig Gegenstand der Überprüfung.

Die aufsichtliche **Geschäftsmodellanalyse**, mit der sowohl die Rentabilität des aktuellen Geschäftsmodells als auch die Nachhaltigkeit der strategischen Pläne bewertet werden, soll sich künftig explizit auf die wichtigsten Bewertungsbereiche für das Geschäftsmodell eines Instituts konzentrieren.

Die wesentlichsten Änderungen in Bezug auf die Bewertung der **internen Governance** und der institutionsweiten Kontrollen betreffen die Integration des DORA-Rahmens und des Risikomanagementrahmens von Drittanbietern in den allgemeinen Rahmen des Risikomanagements der Institute. Außerdem wird ein besonderer Fokus auf die Bedeutung der Fähigkeit der Institute gelegt, Risikodaten zu aggregieren und Risikobereiche über IKT-Systeme zu erstellen, wobei auch die [BCBS-Grundsätze](#) berücksichtigt werden.

Die Leitlinien zur Bewertung der Risiken für **Liquidität und Finanzierung** sowie zur Bewertung der Liquiditätsadäquanz wurden aufgrund ihrer starken Verflechtung und im Hinblick auf einen rationelleren Ansatz zusammengefasst.

Da die Berücksichtigung **ESG-Risiken** auch finanzielle Risiken sichtbar machen und als Teil der Kerngeschäftsstrategie, der Governance-Vereinbarungen und des Risikomanagementrahmens von Instituten gemanagt werden sollten, sollen sie künftig in die bestehenden SREP-Elemente integriert, anstatt in einem separaten Modul als eigenständige Risikokategorie behandelt werden.

Auch das Konzept der **operativen Resilienz** hat sich auf EU- bzw. internationale Ebene aktuell zu einem prominenten Thema entwickelt. Zu diesem Zweck wird dieser Aspekt im Einklang mit der Behandlung anderer Querschnittsteile und den übergeordneten Zielen der Vereinfachung und Rationalisierung ebenso integriert und nicht als eigenständiges Modul entwickelt.

In Bezug auf den SREP für **Zweigstellen aus Drittländern** sollten künftig die zuständigen Behörden das Geschäftsmodell, die internen Governance-Vereinbarungen und -Kontrollen, die Buchungsvereinbarungen sowie die Kapitalausstattung und Liquidität der Zweigniederlassungen beurteilen.

Außerdem sollte die Verbindung zwischen SREP und anderen Aufsichtsverfahren gestärkt werden, in dem in der SREP-Bewertung verfügbare Informationen aus anderen Aufsichtsaktivitäten und umgekehrt übergreifend berücksichtigt werden können. Dies betrifft auch Ergebnisse aus Inspektionen vor Ort, Genehmigungen interner Modelle, Zulassungs-Genehmigungen, Ergebnisse von Stresstests für die Aufsicht, die Bewertung von Erholungs- und Abwicklungsplänen, das Marktverhalten und Verbraucherschutzaktivitäten usw.

Fazit und nächste Schritte

Insgesamt zielen die überarbeiteten Leitlinien darauf ab, die aufsichtliche Konvergenz in der gesamten EU zu stärken, die Klarheit zu verbessern und sicherzustellen, dass der SREP angesichts der regulatorischen Entwicklungen und der aufsichtlichen Erfahrungen weiterhin zweckmäßig ist.

Diese Leitlinien erfüllen auch die Vorgaben gemäß Art. 48n Abs. 6 EU/2024/1619 zur Herausgabe von Leitlinien zum SREP für Zweigstellen aus Drittländern und gemäß Art. 104a Abs. 7 [EU/2024/1619](#) zur Herausgabe von Leitlinien zur Operationalisierung der Anforderungen, wenn ein Institut an den Output-Floor gebunden ist.

Die Konsultationsfrist endet am 26. Januar 2026. Die bisherigen SREP-Leitlinien und Leitlinien zur Bewertung von IKT-Risiken im Rahmen des SREP werden aufgehoben und ersetzt. Die überarbeiteten Leitlinien sollen ab dem 1. Januar 2027 gelten. In diesem Zusammenhang sollen die zuständigen Behörden jedoch ermutigt werden, die überarbeiteten Leitlinien bereits in einem früheren SREP-Zyklus und, soweit möglich, auch die überarbeiteten Elemente zu berücksichtigen.

Der Regelungsrahmen im Bereich der Cyber-Resilienz wird immer umfassender. Eine Vielzahl europäischer Vorschriften wird nach und nach in nationales Recht umgesetzt. Auch die Finanzbranche ist teilweise mittelbar betroffen.

Der geplante Anwendungsbereich des KRITIS-Dachgesetzes im Finanzsektor

Am 10. September 2025 veröffentlichte die Bundesregierung einen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie [EU/2022/2557](#) und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen, der Mitte Oktober 2025 an den [Bundesrat](#) geleitet wurde.

Das NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (NIS2UmsuCG) und die [DORA](#) i.d.F. der [EU/2025/1190](#) bilden den grundlegenden Rahmenregelungen für den Schutz der IT-Sicherheit kritischer Anlagen und weiterer Einrichtungen. Das vorgeschlagene KRITIS-Dachgesetz (KRITISDachG) wird für die Resilienz kritischer Anlagen nach dem „All-Gefahren-Ansatz“ neben diese Regelungen treten. Es zielt mit der Umsetzung der [EU/2022/2557](#) in erster Linie auf die physischen Resilienzmaßnahmen und definiert erstmals eigenständige und sektorenübergreifende Regelungen.

Der Anwendungsbereich des KRITISDachG ist daher kleiner und die Regelungsintensität geringer als bei den Regelungen zur Umsetzung der [NIS-2-Richtlinie](#). Dennoch werden die Vorgaben auch auf Finanzunternehmen Auswirkungen entfalten.

Wenngleich der Sektor „Finanzwesen“ generell vom KRITISDachG erfasst wird, werden einzelne Unternehmen der Finanzbranche teilweise vom Anwendungsbereich des KRITISDachG ausgenommen. Das bedeutet, dass auf diese Unternehmen wegen ihrer Regulierung durch branchenspezifische Vorgaben, z.B. die Vorschriften für die Beurteilung der übergeordneten Bedeutung von Anlagen, die Neuregelungen keine Anwendung finden.

Im Ergebnis werden Anlagen des Finanzwesens nur im Rahmen von Einzelvorschriften berücksichtigt. Sie werden v.a. in Bezug auf nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie in die Berichtspflichten der beteiligten Behörden einbezogen.

Diese **Einschränkungen** der von den Unternehmen der Finanzbranche zu berücksichtigenden Vorschriften gelten jedoch nicht für sämtliche. Denn betrachtet man den Anwendungsbereich genauer, ist festzustellen, dass zum einen die Unternehmen nach Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 lit. a) bis t) [DORA](#) begünstigt werden. Hierbei handelt es sich um Unternehmen der Finanzbranche, wie etwa Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Zahlungsdienstleister, aber auch Zentralverwahrer, Handelsplätze und (Rück-)Versicherungsunternehmen. Nicht erfasst werden hingegen IKT-Drittdienstleister, deren Dienstleistungen mitunter von Instituten in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus gelten die geplanten Vorschriften nur eingeschränkt für Unternehmen, für die die Anforderungen der [DORA](#) auf Grund von § 1a Abs. 2a KWG oder § 293 Abs. 5 VAG verbindlich sind. Hierbei handelt es sich um Institute, die nicht nach Art. 2 [DORA](#) im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen. Da IKT-Drittdienstleister jedoch gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. u) [DORA](#) vom Geltungsbereich der [DORA](#) erfasst werden, findet die Fiktion auch dann keine Anwendung, wenn es sich hierbei um ein Institut i.S.d. KWG handelt. Folglich gilt für diese Unternehmen das vorgestellte KRITISDachG in vollem Umfang.



„Neue Regelungen für IKT-Drittdienstleister geplant?“

Ines Hofmann

Telefon: +49 69 75695 6358

Außerdem werden Betreiber kritischer Anlagen im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation begünstigt, vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 KRITISDachG. Dies betrifft Unternehmen im Bereich digitale Infrastruktur, die für eine Einstufung als Betreiber kritischer Anlagen i.S.d. [EU/2022/2557](#) infrage kommen könnten. Hierbei handelt es sich im Allgemeinen um öffentliche oder private Einrichtungen der in Anhang I oder II der [NIS2-Richtlinie](#) genannten Art, die die Schwellenwerte für mittlere Unternehmen nach Art. 2 Abs. 2 des Anhangs zur Empfehlung [2003/361/EG](#) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 [NIS2-Richtlinie](#) von maximal 50 Beschäftigten und einen Jahresumsatz bzw. eine Bilanzsumme von maximal 10 Mio. Euro überschreiten. Diese werden bereits nach der [NIS2-Richtlinie](#) verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen zu beherrschen, und erhebliche Sicherheitsvorfälle und Cyberbedrohungen zu melden. Sie sollen daher wegen Doppelregulierung teilweise von den Regelungen des KRITISDachG ausgenommen werden.

IKT-Drittdienstleister, die diese Schwellenwerte nicht überschreiten und daher nicht die Anforderungen der [NIS2-Richtlinie](#) erfüllen müssen, haben die Vorschriften des geplanten KRITISDachG in vollem Umfang gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 KRITISDachG zu beachten, sofern sie sektorspezifische Dienstleistungen nach § 4 Abs. 3 KRITISDachG i.V.m. einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung erbringen. Auch größere IKT-Drittanbieter, die keine Dienstleistungen nach der [NIS2-Richtlinie](#) anbieten, könnten jedoch vom Regelungsumfang des KRITISDachG erfasst werden, da die relevanten Dienstleistungsspektren nicht deckungsgleich sein müssen.

Dies könnte im Finanzbereich insbesondere im Zusammenhang mit Auslagerungen an kleinere IKT-Drittdienstleister von Bedeutung sein, da Institute im Rahmen der MaRisk auch die Einhaltung der Compliance-Anforderungen ihrer Auslagerungsunternehmen berücksichtigen müssen.

Die Vorschriften des KRITISDachG sollen am Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten. Einzelne Regelungen zu sektorenübergreifenden und sektorspezifischen Mindestanforderungen, branchenspezifischen Resilienzstandards sowie die Verordnungsermächtigungen sollen erst am 1. Januar 2030 verbindlich werden.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Die neuen Branchenstandards der Global Reporting Initiative (GRI) für Finanzunternehmen

Was Finanzunternehmen jetzt zur GRI wissen sollten



Die Weiterentwicklung von PCAF und SBTi (2025): Neue Anforderungen an die Klimaberichterstattung

Handlungsrahmen für die Finanzbranche



ESG-Risikomanagement für Banken und Versicherungen: Neue Leitlinien von EBA und EIOPA

Was bedeuten die letzten Veröffentlichungen der EBA und EIOPA für das Risikomanagement von Finanzunternehmen?



Cloud Compliance & Governance für das Finanzwesen und Versicherer

Wie können Cloud-Lösungen regulatorisch konform für Finanzinstitute und Versicherer eingesetzt werden?



Gegen Greenwashing im Finanzsektor: Empowering Consumers (EmpCo) und Green Claims Directives (GCD)

Was die EU-Richtlinien für Banken, Versicherungen und Asset Manager bedeuten.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



MaRisk (BA)

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



„Kreditgeschäft 2025“: Online-Seminar der Verband der Auslandsbanken in Deutschland

[Anmeldung](#)

Im Jahr 2025 steht das Kreditgeschäft im Spannungsfeld von neuen regulatorischen Anforderungen, sich wandelnden Marktbedingungen und wachsenden Erwartungen von Kundinnen, Kunden und Aufsichtsbehörden. Kreditinstitute müssen viele Veränderungen nicht nur rechtssicher umsetzen, sondern zugleich ihre Geschäftsmodelle zukunftsfähig gestalten und praktikable Lösungen für das tägliche Kreditgeschäft entwickeln.

Termin:

20. November 2025 | 09:00 Uhr



Neue Ära im Third Party Risk Management

[Anmeldung](#)

In unserem Webcast „Neue Ära im Third Party Risk Management (TPRM) – EBA Leitlinien-Entwurf für das (Risiko-)Management von Drittparteien“ zeigen wir, wie der neue Konsultationsentwurf der EBA-Leitlinien vom Juli 2025 einen erweiterten, harmonisierten Rahmen für das (Risiko-)Management von Drittparteien schafft – über klassische Auslagerungsvorgaben hinaus und bringt umfassende Anforderungen für alle Nicht-IKT-Dienstleistungen.

Termin:

20. November 2025 | 10:00–11:00 Uh

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Oktober 2025

November 2025

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.